

Wichtige Information!

Stand: 19.10.2020

Besuchsregelung

Die Hessische Landesregierung hat mit der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 in der Fassung vom 19.10.2020 folgende Besuchsregelungen für Einrichtungen gem. § 36 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet:

Klienten/innen in dieser Einrichtung dürfen gem. Besuchskonzept vom 05.10.2020 **täglich** Besucherinnen und Besucher empfangen.

Voraussetzung ist, dass Besucherinnen und Besucher zu jeder Zeit

- 1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,**
- 2. einen Mund-Nasen-Schutz tragen und**
- 3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

In unseren Wohneinrichtungen muss der Name, Anschrift, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentiert werden.

Alle Besucher und Besucherinnen sind verpflichtet, sich vor dem Besuch telefonisch bei der Einrichtungsleitung anmelden.

Personen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, ist das Betreten unserer Einrichtungen verboten.

Mit Ihren Fragen zur Besuchsregelung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die Fachbereichsleitung Wohnen mit Nummer 069 – 958026127 wenden.